

Amthliche Anzeigen



des

Erscheinungstage:
Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Wiesbadener Tagblatts.

Verlags- & Fernsprecher: No. 2266.

No. 133.

Dienstag, den 5. November.

1901.

Stadtkreis Wiesbaden. Landtags-Erfahwahl betr.

Uebersicht

Aber die erforderlichen Neuwahlen von Wahlmännern für diejenigen im Jahre 1898 gewählten Wahlmänner, welche inzwischen durch Tod oder Verziehen aus dem Wahlbezirk oder auf sonstige Weise ausgeschieden sind.

Wiesbaden, den 29. Oktober 1901.

Der Magistrat. In Vertr.: Def.

No. der Wahlbezirk.	Ausscheidende Wahlmänner.	Ursache des Ausscheidens.	Es sind also zu wählen in dem betr. Wahlbezirk.
2.	Frenenberg, Karl	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
3.	Kaiser, Dr. L.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
4.	Hirsch, Ernst	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
5.	Harber, Louis	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
6.	Schulin, A.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
7.	Diemer, Heinrich	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
8.	Hagelbach, W.	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
9.	Hesmer, Karl	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
10.	Hücher, Georg	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
11.	Soldach, Johann	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
12.	Hammer, Markus	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
13.	Reuß, Gd.	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
14.	Stein, Christian	gestorben.	1 Wahlmann 1. Abth.
15.	Rühl, Hermann	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
16.	Schäfer, Julius	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
17.	Schäfer, Max	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
18.	Beder, Friedrich	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
19.	Mollath, Alois	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
20.	Freilbach, Mathias	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
21.	Huppert, Wilhelm	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
22.	Höller, Jacob	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
23.	Beder, Friedrich	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
24.	Bauer, Louis	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
25.	Mulot, Franz	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
26.	Ottmann, Ottomar	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
27.	Böhles, Heinrich	gestorben.	1 Wahlmann 1. Abth.
28.	Man, Friedrich	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
29.	Happ, August	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
30.	Lyon, Christian	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
31.	Diesendach, Philipp	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
32.	Bimmer, Adolf	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
33.	Müller, Karl	gestorben.	1 Wahlmann 1. Abth.
34.	Wed, Philipp	gestorben.	1 Wahlmann 1. Abth.
35.	Hahn, Friedrich	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
36.	Kana, August	gestorben.	1 Wahlmann 2. Abth.
37.	Erkel, Fr.	gestorben.	1 Wahlmann 1. Abth.
38.	Wegandt, August	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
39.	Koch, Karl	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
40.	Hetterich, Th.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
41.	Kanz, Gbr.	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
42.	Ader, Karl	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
43.	Steinberg, Moritz	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
44.	Dörr, Anton	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
45.	Crab, Dr., Carl	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
46.	Schweiger, August	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
47.	Hartmann, Karl	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
48.	Cramer, Christian	Wahl wird für ungültig erklärt.	1 Wahlmann 1. Abth.
49.	Fiedler, Paul	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
50.	Baullus, Anton	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
51.	Lind, Christian	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
52.	Hahn, Ad.	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
53.	Hupfeld, A.	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
54.	Kreger, August	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
55.	Sauereffig, Wdl.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
56.	Die Wahl in der 1. Abth. kam nicht zu Stande		2 Wahlmänner 1. Abth.
57.	Schüler, Theob.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
58.	Aler, Martin	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
59.	Ridel, August	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
60.	Rademeyer, Georg	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
61.	Petra, Lorenz	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
62.	Stöckel, Julius	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
63.	Benn, Dr., Gustav, Adolf	verzogen.	1 Wahlmann 2. Abth.
64.	Schnegelberger, Karl	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
65.	Schmidt-Gasella, Frh.	gestorben.	1 Wahlmann 2. Abth.
66.	Holtmann, Wilhelm	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
67.	Trendelburg, Friedrich	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
68.	Cotta, F.	verzogen.	1 Wahlmann 3. Abth.
69.	Roentling, Heinrich	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.
70.	von Reichman, Geh. Rath	gestorben.	1 Wahlmann 3. Abth.
71.	Schellenberg, Louis	verzogen.	1 Wahlmann 1. Abth.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1887 über die Polizei-Verwaltung in den neu erworbenen Landesteilen wird mit Zustimmung des Bezirks-Ausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Wiesbaden als Ergänzung der Polizeiverordnung vom 7. November 1899 (Amtsblatt S. 418) folgende Polizei-Verordnung erlassen.

Einziger Paragraph.

Andere Fahrzeuge als Kraftfahrzeuge (Automobile) dürfen sich der Gruppe als Signale nicht bedienen.

Vorstehende Verordnung tritt am 15. Oktober 1901 in Kraft.

Bis zu diesem Zeitpunkte sind die an anderen Fahrzeugen als Kraftfahrzeugen (Automobile) befindlichen Signalhaken zu entfernen.

Der königliche Regierungs-Präsident.

In Vertr.: gez. Bate.

Bekanntmachung.

Interessenten werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, daß sie bezüglich der Aufstellung und Verwendung von Acetylenapparaten von den Lieferanten Gewähr für die richtige Ausführung und Aufstellung dieser Apparate verlangen müssen.

Der Polizei-Präsident. A. Prinz v. Ratibor.

Beschädigungen

öffentlicher Anlagen und Kirchhöfe.

§ 56 der Straßenpolizei-Verordnung vom 18. September 1900 bestimmt hierüber Folgendes:

1. In den öffentlichen innerhalb der Stadt belegenen Promenaden, in den Baum- und Gartenanlagen auf öffentlichen Straßen, Plätzen und Kirchhöfen ist es verboten, Rasenplätze und Blumenbeete zu betreten, Zweige, Blumen, Samen oder Früchte abzubrechen, auf Bäume zu klettern, Vogel-nester anzuhängen, auf zu zerstören, in den vor-handenen Weibern zu sitzen oder Enten und Schwäne zu jagen oder mit Gegenständen nach denselben zu werfen, Wege, Beete, Rasenplätze und Ruhebänke zu verunreinigen und sich auf Bänke niederzuliegen.

2. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen mitgenommen werden, dürfen nicht frei umherlaufen sondern sind an einer kurzen Leine zu führen.

3. Hunde, welche in öffentlichen Anlagen frei umherlaufen, werden eingesperrt und sofern der Eigentümer nicht zu ermitteln ist, oder eine Auslösung der Hunde gegen Zahlung des Fang- und Futtergeldes binnen drei Tagen nicht erfolgt als herrenlos getötet.

4. Kinder unter 10 Jahren, welche sich nicht in Begleitung erwachsener Personen befinden, sowie Diensthoten oder Personen in unsauberer Kleidung ist die Benutzung der in den öffentlichen Anlagen und Straßen aufgestellten Ruhebänke, welche die Bezeichnung „Kurverwaltung“ oder „Bauverwaltung“ tragen, untersagt.

Bekanntmachung

über Abhaltung der Herbst-Controlversammlungen 1901.

Zur Teilnahme an den Herbst-Controlversammlungen werden berufen:

- die zur Disposition der Erfag-Behörden Entlassenen,
- die zur Disposition der Truppenteile Beurlaubten,
- sämtliche Mannschaften der Reserve (mit Einschluß der Mannschaften der Reserve der Jägerklasse A aus den Jahresklassen 1889-1893),
- die Mannschaften der Land- und Stretwehr

1. Angehörten, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1889 in den aktiven Dienst getreten sind.

Die zeitig Ganz- und Halbinvaliden, sowie die dauernd Halbinvaliden und die nur Garnison-dienstfähigen erscheinen mit ihren Jahresklassen.

In Kreis Wiesbaden-Land

haben die Vorgenannten wie folgt zu erscheinen:

In Wiesbaden

auf dem oberen Hof der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstraße,

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 9 1/2 Uhr, die Mannschaften aus: Kuringen, Breckenheim, Dogheim und Frauenstein;

am Montag, den 4. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die Mannschaften aus: Bierstadt, Erbenheim und Jagadt;

am Montag, den 4. November 1901, Nachm. 3 Uhr, die Mannschaften aus: Georgenborn, Hekloch, Kloppeheim, Redenbach, Nurod, Nordenstadt, Rombach, Sonnenberg und Wiltschaden.

In Biebrich

Unteroffizierskule,

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 9 1/2 Uhr, diejenigen Mannschaften aus Biebrich, welche den Jahresklassen 1894 bis 1897 einschließlich angehören;

am Dienstag, den 5. November 1901, Vorm. 11 Uhr, die übrigen Mannschaften aus Biebrich und die Mannschaften aus Schierstein.

In Hochheim

auf dem Schloßhofe der Kath. Kirche

am Mittwoch, den 6. November 1901, Vorm. 10 Uhr, die Mannschaften aus: Diefenheim, Hochheim, Rassenheim und Wallan.

In Flörsheim

am Fährplatz

am Mittwoch, den 6. November 1901, Nachm. 1 Uhr, die Mannschaften aus: Diefenbergen, Flörsheim, Eddersheim, Westbach und Wälder.

In Kreis Wiesbaden-Stadt

haben die Vorgenannten zu erscheinen wie folgt:

In Wiesbaden

im Hofe der Infanterie-Kaserne, Schwalbacherstr.

I. Sämtliche Mannschaften der Garde und der Provinzial-Infanterie und zwar: Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung)

am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1895 am Donnerstag, den 7. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1896 am Donnerstag, den 7. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr,

Jahrgang 1897 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1898 am Freitag, den 8. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1899, 1900, 1901 am Freitag, den 8. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr.

II. Die gedienten Mannschaften und zwar: Marine, Jäger, Cavallerie, Feldartillerie, Fußartillerie, Pioniere, Eisenbahntruppen, Train (einschließlich Krankenträger), Sanitätspersonal, Veterinärpersonal und sonstige Mannschaften, Oekonomiehändler, Arbeitskolonnen u. s. w., wie folgt:

Jahrgang 1889 (Frühjahrs-Einstellung) am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1894 und 1895 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 9 Uhr,

Jahrgang 1896 und 1897 am Samstag, den 9. November 1901, Vorm. 11 Uhr,

Jahrgang 1898, 1899, 1900, 1901 am Samstag, den 9. November 1901, Nachm. 3 1/2 Uhr.

Auf dem Deckel jeden Militärpasses ist die Jahresklasse des Inhabers angegeben.

Zugleich wird zur Kenntnis gebracht:

- Daß besondere Verordnung durch schriftlichen Befehl nicht erfolgt, sondern diese öffentliche Aufforderung der Verordnung gleich zu erachten ist.
- Daß jeder Controlpflichtige bestraft wird, welcher nicht erscheint.

Wer durch Krankheit oder durch sonstige besondere dringliche Verhältnisse am

Erscheinen verhindert ist, hat ein von der Ortsbehörde beglaubigtes Gesuch seinen Bezirksfeldwebel baldmöglichst einzureichen. Die Entscheidung trifft das Bezirks-Commando. Wer fortbleibt, ohne daß ihm die Genehmigung seines Gesuchs zugegangen ist, macht sich strafbar.

3. Daß Mannschaften bestraft werden, wenn sie zu einer anderen als besprochenen Controlversammlung erscheinen.

4. Daß es verboten ist, Schirme und Stöcke auf den Controlplatz mitzubringen.

5. Daß jeder Mann seine Militärpapiere (Pass und Führungszugang) bei sich haben muß.

Wiesbaden, den 14. Oktober 1901.

Königliches Bezirks-Commando.

Ortsstatut,

betreffend die Erhebung einer Gebühr für die Benutzung des Kanalnetzes der Stadt Wiesbaden.

Die §§ 10 und 11 des Ortsstatuts vom 11. April 1891, betreffend Kanalisation, werden auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 6. Juli - 5. Oktober - 1900 aufgehoben. Dagegen greifen folgende Bestimmungen Platz:

§ 1.

Begründung der Zahlungsfrist.

Für alle bebauten Grundstücke, die nach Maßgabe der polizeilichen Vorschriften an die städtischen Kanäle bereits angeschlossen sind oder in der Folge zum Anschluß gelangen, ist als Zahlungsfrist für die Benutzung des städtischen Kanalnetzes eine Gebühr an die Stadtkasse zu entrichten.

§ 2.

Fälligkeit der Gebühr.

Die Gebühr wird fällig:

a) für bisher an das städtische Kanalnetz angeschlossen, aber nicht oder doch nicht den polizeilichen Vorschriften entsprechend angeschlossene Grundstücke bei Beginn der Anschlussarbeiten,

b) für bereits angeschlossene Grundstücke, sobald die bestehenden Entwässerungsanlagen des Grundstücks ganz oder teilweise erneuert oder einer Veränderung unterzogen werden, zu deren Ausführung die baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden muß. Dabei ist es ohne Belang, ob die Einmündung in den Straßenkanal an der alten Stelle erfolgt oder nicht.

§ 3.

Betrag und Berechnung der Gebühr.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Straßenfrontlänge des betreffenden Grundstücks und beträgt für den laufenden Frontmeter 25 Mk. Bei Eckgrundstücken und Eckhäusern wird die längere Front berechnet. Für Grundstücke, welche an mehr als zwei Straßen, oder welche, ohne Eckgrundstücke zu sein, an zwei Straßen liegen, werden die Straßenfrontlängen zusammengerechnet, doch ist der Magistrat berechtigt, im Einzelfall eine oder mehrere Fronten bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz zu lassen.

Ist die Straßenfront geringer als die Hausfront, so bemißt sich die Gebühr nach der Länge der Hausfront.

Für Grundstücke in den Landhausquartieren, soll jedoch die Gebühr bei engermäßiger Bebauungsweise mindestens 400 Mk., bei weiträumiger Bebauungsweise mindestens 500 Mk. betragen, auch wenn weder die Haus- noch die Straßenfront das Maß von 16 oder von 20 Metern erreichen. Für die Feststellung der Frontlängen eines Grundstücks ist die Eintheilung und Bezeichnung im Stadtbuch oder die sonstige amtliche Bezeichnung nicht allein entscheidend. Es ist vielmehr die ganze Front der tatsächlich mit dem zu entwässernden Gebäude wirtschaftlich zusammenhängenden Liegenschaft, einerlei, ob solche mehrere Grundstücksummern trägt, oder nicht, und ob dieselbe aus Hof, Garten, Park oder anderen Flächen besteht, maßgebend.

Wird die Frontlänge eines bebaubaren Grundstücks nachträglich dadurch vergrößert, daß ein Nachbargrundstück, für welches noch keine Gebühr entrichtet ist, wirtschaftlich mit ihm vereinigt wird, so erweitert sich die Zahlungspflicht nach Maßgabe des Zuwachses der Frontlänge.

§ 4.

Befreiung von der Gebühr.

Befreit von der Gebühr sind diejenigen Grundstücke oder Grundstücke, für die ein Beitrag zu den Kosten der Grundstücksentwässerung nach den bisher geltenden naturrechtlichen Bestimmungen oder auf Grund besonderer Vereinbarung bereits geleistet worden ist.

§ 5.

Kastbarkeit.

Neben dem zur Zeit der Fälligkeit der Gebühr im Stadtbuch eingetragenen Eigentümer des Grundstücks haften der oder die Rechtsnachfolger solidarisch für die Zahlung der Gebühr.

§ 6.

Rechtsmittel.

Dem Abgabepflichtigen stehen die im § 69 ff des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Rechtsmittel zu.

§ 7.

Dieses Ortsstatut tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Magistrat.

